

DgV 743 (40)

43

LANDS-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DRESDEN

REGLEMENT

Wornach sich die

Kriegs-Söldner

In denen

Winter-Quartieren

In allen Löbl. Craysen

zu achten und zu richten haben.

1734.

1371 255 01

44

REGIMENT

1862

1862

1862

1862

1862

1862

1862

In Gottes Gnaden,
 Wir CARL ALEXANDER,
 Herkog zu Württemberg und Teck /
 Graff zu Nömpelgard / Herz zu Heydenheim /
 Ritter des güldenenen Vlieses / der Röm. Kayserl.
 Majestät / des Heil. Röm. Reichs und des Löbl.
 Schwäbischen Crayses General - Feld - Mar-
 schall / commandirender General in dem König-
 reich Servien / Präses der daselbstigen Admini-
 stration, auch Obrister über 2. Kayserl. und 2. Schwä-
 bische Crays - Regimenten zu Ross und Fuß / wie
 auch commandirender General über die Kayserl.
 und Reichs - Armee ꝛc.

Sitbiethen allen / unter Unseren Commando stehenden
 Herren Generalen / und Commandanten / sonderlich
 aber denen in denen Winter - Quartieren / und auff der
 Postirung stehenden hohen / und niederen Officiers von der
 Kayserl. und Reichs - Armee am obern Rhein / Unseren freund-
 lichen Willen / auch günstig und gnädigen Gruss / und geben
 denenselben samt / und sonders hiemit zu vernehmen ; Was
 massen Wir zwar / in Krafft Unsers dermahlen von Ihro Röm.
 Kayserl. Majestät und dem Heiligen Reich / über die Kayserl.
 und Reichs - Troupen am Rhein tragenden Commando durch
 ein außgelassenes Reglement vom 9. Octobris a. c. die gemessene
 Anweisung gegeben / wie sich die Kayserl. und Reichs - Troup-
 pen in denen Quartieren sowohlen / als auff der Postirung zu
 verhalten haben / damit alle etwa sich ereigen mögende Excesse
 und ungebührliche Bedruckungen des vorhin so sehr enervirten
 Landmanns verhütet werden mögten / in der gänglichen Zu-
 versicht / es würde ob solch Unsern gemessenen und ernstlichen
 Verordnungen (welche Wir zu desto genauerer Befolg / und
 mehrerer Besthaltung durch den Druck zu männiglichs Wissen-
 schafft bringen / und bey der Miliz durch besondere Ordres pu-
 bliciren lassen) von allen / und jeden Herren Generalen / Com-
 mandanten / auch hohen und niederen Officiers stärcklich gehal-
 ten werden ; Nachdeme Uns jedoch deme geraden weegs entge-
 gen zu Unserem höchsten Mißfallen / von allen Seithen her so
 viele Klagen / und Beschwerden über die / von vielen Herren

Generalen / und Commendanten sowohl als anderen Ober und Unters:Officiers auch Gemeinen geschehende exorbitante Anforderungen / und unbefugte Exactionen / zu Ohren kommen / daß Wir allerdings nicht anders glauben können / als daß man oben allegirtes Reglement ohne einige Verbindlichkeit / und gleichsam nur pro forma errichtet / ansehen müsse; Um aber Uns / als Kayserl. und Reichs:commandirenden General Feld: Marschallen forderist obgelegen seyn will / Unsere in Jhro Kayserl. Majestät allerhöchsten Nahmen ertheilende Befehle / und Ordres mit behöriger Autorität zu manuteniren / und folglich keineswegs zuzugeben / daß die Kayserl. und des Reichs Waffen durch dergleichen unerträgliche Excesse verhasst / und die Länder durch derley unerschwingliche Auflagen / und Erpressungen dermassen erschöpft werden / daß der Armee selbst in Kurzem die benöthigte Subsistenz ermanglen / und durch die darauff nothwendig erfolgende Theurung ein Ungemach / und Trübseeligkeit auß der andern erfolgen möge: Als können Wir Uns nicht entbrechen / die in mehrbesagten Reglement gemachte heylsame Verordnungen ihres vollkommenen Inhalts hiehero allen Ernsts zu wiederholen / und versehen Uns zu allen und jeden Herren Generalen / Commendanten / auch hohen / und niederen Officiers gänglich / daß dieselbe insgemein / und ins besondere nicht nur vor sich selbst sich darnach sträckerlich reguliren / sondern auch ihre Untergebene zu jenes punctueller Befolgung allen Ernst anhalten werden.

Und obwohl Wir zwar der Soldatesca in denen Winter: Quartieren einige Douceur gerne gönnen möchten; So können Wir jedoch auß der andern Seite keineswegs geschehen lassen / daß die vorliegende hohe / und löbl. Stände / Herrschafften / und Lande / welche durch so viel erlittene Welt:kündige Tragsahnen bereits sehr enervirt / und von den völligen Umsturztümmerlich mehr zu retten seynd / durch dergleichen angemuthete / und etwa in Zukunft noch ferners anmuthende enorme Præstationes auff einmahl aufgeopferet / und außser Stand gesetzt worden / Jhro Kayserl. Majestät und dem Teutschen Reich die Pflicht: schuldige Hülffe also zu continuiren / daß dadurch die erwünschte allgemeine Wohlfahrt wieder hergestellt werden könne /

Indeme Uns nun ins besondere vielfältig klagbahr angebracht worden / wie vornehmlich zerschiedene Herren Generals / Commendanten / auch hohe / und niedere Officiers / nicht nur vor die Portionen / sondern auch unter dem Nahmen des Service, allbereits solcherley höchst unbillige / und außerschwing,

schwungliche Geld-Summen hinaus lauffende Anforderungen hier / und dar gemacht / wodurch die Unterthanen dergestalten vollends ausgefauget werden / daß dieselbe ihren Landes-Herrschaften / die ihnen obliegende Schuldigkeiten führohin abzutragen / gänzlich auffer Stand gesetzt wurden / da nemlich vor eine in natura nicht genießende Mund- und Pferd-Portion Monatlich 18. und bis zu mehr Gulden / ohne einiges Bedencken abgefordert / oder auch von denenjenigen Officiers / welche ihre angewiesene Quartier nicht bezogen / die Liefferung der Fourage, zu größter Belästigung der Unterthanen / auff viele Stunden weit Franco prætendiret / der Service aber nicht nur in einer excessiven Quantität verlanget / sondern auch solche Dinge / welche dahin gar nicht gehören / als z. E. auff weissen Tisch-Gezeug / Sessel / Betten / Zinn-Teller / und Schüsseln / kupferne Kessel / auch Eisen- und Erden-Geschirr / Erbauung besonderer Küchen / und Anschaffung einiger Keller / und besonderer Fleisch-Hacker extendiret / neben deme auch besondere Douceurs, durch treffende Accords erzwungen / und mehr andere dergleichen unzuläßige Postulata formiret werden / welches alles aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention, denen kundbahren Reichs-Constitutionen sonderheitlich aber dem in Materia Belli jüngsthin unterm 16. Aprilis dieses Jahrs ausgefallenen Reichs-Schluß / wie nicht weniger der hoch- und löblichen Reichs-Stände Gerechtsamen schnurstracks entgegen laufft ; So erinnern Wir dannenhero unter Unseren Commando stehenden Herren Generals / Commandanten / auch hohe und niedere Officiers hiemit auff das nachtrücklichste / sowohl in denen Quartieren / als auff der Postirung / auff Unserem oben berührten Reglement vom 9. Octob. h. a. nach der Strenge der eingeführten Kriegs-Disciplin, strictè zu halten / folglich in Conformität desselben bey ihren Untergebenen alle Excesse wie die Rahmen haben mögen / bey Leib- und Lebens-Straffe zu verbiethen / und abzustellen / allermassen Wir in dessen Entstehung / und wo dergleichen Ungebühr wider Verhoffen / weiters sich zutragen solte / Uns immediate an die Persohn des commandirenden Officiers halten werden / welche daher selbst mit gutem Exempel voran zu gehen / und von dem armen Landmann über die Ordonnanz mäßige Gebühr etwas zu erpressen / sich nicht unterstehen werden / dahingegen Wir Uns zu denen Hoch- und Löbl. Ständen / Herrschaften / und Obrigkeiten / auch denen Unterthanen selbst gänzlich versehen / daß sie dasjenige / was ihnen zu præstiren zukommet / nemlich die Mund-Portion mit zwey Pfund Brodt /

die Pferd-Portion aber mit sechs Pfund oder ein-und einem halben Bierling Haber / und 10. Pfund Heu / Württemberger Maßes und Gewichts / nebst wöchentlich zwey Bund Stroh auff ein Pferd / in guter nießbarer Qualität / nebst dem gewöhnlichen Service, welchen mit Einschluß des freyen Fachs und Fachs / in nichts anders / als dem nöthigen Holz / Licht und Salz (welches alles jedoch nicht nach der willkührlichen Forderung der Soldatesca, sondern allein nach der nöthigst- und ohnentbehrlichen Erfordernus zu reichen) auch dem nöthigen Bettwerck (so gut es der Quartiers-Mann selbst hat / und ohne seine Kosten auffbringen kan) abreichen / und ihro mit allen guten Willen an die Hand gehen werden / dahingegen weder die Unterthanen / noch auch die Commun-Vorsteher selbst / denenjenigen Herren Generalen / und Officers / welche ihre Portionen nicht in natura empfangen / ein mehrers nicht / als was das Löbl. Kayserl. General-Kriegs-Commissariat davor bonificiret / nemlich vor die Brod-Portion 1. fl. 30. fr. und vor die Pferd-Portion 5. fl. Monathlich zu bezahlen haben / so viel aber den Service betrifft / so lassen Wir es zwar wegen deren auff Postirungen und Commando stehenden Officers / und Gemeinen / bey deme was diesfalls in mehrbesagten Unserem Reglement §. XV. enthalten / nach der Maasse / wie Wir hieoben in mehrerem verordnet haben / noch fernerhin lediglich bewenden / werden aber wegen deren / aus ihren Quartieren legitimè absenten Officers / Unsere weitere Verordnung hienächst ertheilen. Allermassen dan denen Beamten / Schultheissen und übrigen Commun-Vorsteheren vor alle beschehende Lieferungen von denen Officers ordentliche Quittungen / und Attestata (umb damit gehörigen Orts liquidiren zu können) ohnweigerlich zugestellet werden sollen. Und nachdeme auch wegen deren / auff denen Marchen verübenden enormen Excessen / viele / und höchst beschwerliche Klagen eingekommen / wordurch der arme Landmann öfters mehrers / als mit würcklichen Quartieren / und Postirungen beschwehret / und zu allen anderen Præstationen untüchtig gemachet wird / solches aber Ihro Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention eben so sehr / als wie andere Exactiones entgegen stehet ; Also haben alle und jede Herren Generals / Commandanten / Officers, und Gemeinen bey der Kayserl. und Reichs-Armee auff denen über kurz oder lang vorkommenden Marches, und Remarches, auch Commando, nach dem / am Ende beygedruckten von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß / mit Vermeydung aller Contraventionen sich allerdings

dingß zu achten / oder gewärtig zu seyn / daß Wir die Uns vorkommende / und der Gebühr nach erweißliche Übertretungen sowohl in diesen / als oben berührten / und all anderen Fällen / ohne Ansehung der Person / nach der Strenge der Kriegs-Rechten unaußbleiblich abstraffen / und durch Behauptung genauer Ordnung / Ibro Kayserl. Majestät und des Heiligen Reichs Dienst zu befördern / andurch aber so wohl Troupen als Unterthanen zugleich zu conserviren / uns beyßern werden ; Damit nun diese Unsere / so wohlbedächtliche und zu nichts anders / als zu Erhaltung guter Ordnung und Marcks-Zucht / auch zu Conservation der Miliz sowohl / als der Unterthanen / abzweckende Verordnungen jedermänniglich zur Wissenschaft gebracht werden / auch ein jeder vor Schaden / und Verantwortung sich zu hüten wissen möge / haben Wir solche nicht nur bey der ganzen Kayserl. und Reichs-Armée / zu punctueller Befolgung / durch besondere Ordres / der Subordination nach publiciren / sondern auch dieselbe unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vortruckung Unseres Fürstl. Secret-Insigels zu männiglichs Achtung durch öffentlichen Truck aller Orthen bekant machen lassen. So geschehen Heilbron den 30. Novembris 1734.



Carl Alexander,
Herzog zu Württemberg.

Extract Reichs-Schlusses in Materia Belli
de dato 16. April. 1734.

- A. 6to Wie das March-Wesen / Fuhrwerck / Vorspann / und unnöthige Troß-Pferde / auch anderes ohne Schaden der Unterthanen zu reguliren.
ad 6tum So solle auch das March-Wesen folgender gestalten Constitutions-mäßig eingerichtet werden.

Daß

I.

Sicht allein von denenjenigen Feld-Herren / welcher Troupen durchmarchiren sollen / vermittelst behörigen Requisitions-Schreiben zuvor umb den Durchmarch gebührend / und zeitlich nicht aber allererst / wan die Troupen
B
sion

schon an-oder in dem Crayß stehen / angesucht / und die Specification der durchmarchirenden Mannschafft / nebst erforderlichen Brodt / und Haaber-Portionen beygelegt / sondern auch in dem Crayß selbstens mittels ungesaumter Berufung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede / wegen der Route, Etappen zc. gepflogen / und hierzu sowohl die interessirte Crayße / als andere Reichs-Stände, (ob sie schon selbstens zu einem anderen gehörten) gezogen / die letztere auch denen übrigen Crayß-Membris gleich tractirt

II.

Von denen dabey interessirten Hoch- und Löbl. Crayß-Ständen die Haupt- und Individual-Routen zwar den geradesten / und ratione Termin, à quo, & ad quem proportionirten Weg nach / concertiret / und auch bündlich beobachtet / zugleich aber dahin / daß / so viel möglich / durch des Zahlungs-Herren eigene Lande der March genommen / und die Still-Lager nicht einem allein zutheilet / sondern damit so viel thunlich / bey verschiedenen Marchen abgewechslet werde / ange-
tragen.

III.

Die Bezahlung der Consumptibilien / und Etappen auff ein gewisses vor Mann / und Rosß / nach Beschaffenheit der Pretiorum antecedenter, und vor der würclichen Eintretung / verglichen / auch

IV.

Zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belaußs / Geißel außgeliefert / oder durch Deposition einer zulänglichen Summen Gelds / oder sonstens genugsame Caution gestellet werden solle / worüber als fast das beste / und zulänglichste Mittel gegen die bisherige schwäre March-Excesse Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären / Dero besondere allergnädigste Vorkehrung zu thun / daß über sothanen Punct der Geißel / oder zulänglicher Geld-Deposition ohnweigerlich gehalten / auch von Dero eigenen Trouppen dagegen keine Difficultät gemacht / besonders auch das mit des Herrn Herzogs Eugenii von Savoyen Durchl. sub dato Speyer den 4. Novembr. 1711. errichtet / und verglichene / dan auch das unter Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Nahmen den 28. Octobr. 1712. publicirte March-Reglement mit dem im Reichs-Gutachten vom 22. Julii 1713. ad punctum septimum enthaltenen Zusatz ein jedesmahlige genaue

naue/ und bessere / als die bisherige Beobachtung gezogen werde/ wornächst alles dan also einzurichten/ daß

V.

Sowohl vor die Unter-Officiers vom Wachtmeister und Feld-Waibel an zu rechnen / als Gemeine / die Bezahlung denen vergleichenden Etappen nach / geschehe / bey denen höheren Officiers aber bisz auff den Corneth, und Fähndrich inclusive, das genießende in Land-läuffigen Preys gut gethan werde / auffer was der hohen Officiere Ordnungs-mäßige Knecht und Pferde consumiren / welchen das Beneficium der Etappen gleichfalls zu guten kommen mag : So ist auch

VI.

Wegen der Vorspann / so bey dergleichen March præ-tendiret werden / ein gewisses zu vergleichen / wo aber nichts verglichen worden / sollen auff jede Compagnie nicht mehr als höchst 2. Wagen Vorspann / und solche weiter nicht / als von einem Ablösungs-Orth zu dem andern genommen / auff jedes hergebende Pferd aber täglich 30. Kreuzer bezahlet werden : Solte sich aber

VII.

Zeigen / daß von hoch oder niederen Officiere / Excess vorgegangen / und gegen diese Disposition ein oder anderen seits gehandelt / oder die Bezahl-und Ersetzung difficultirt / auch von denen commandirenden Officiere auff angebrachte Klag so-gleich nicht remedirt würde / so solle der befindliche Belauff / auff vorhergehenden Beweis / so entweder durch Zeugen / oder auch bey der Obrigkeit des Orths durch Ablegung körperlichen Endts beschehende Beschwörung / und des Magistrats daselbst / ertheilende Attestation geschehen kan / entweder durch die gestellte Caution, oder wan solche nicht zulänglich wäre / durch des excedirenden Theils / oder dessen Feld-Herren ver-ordnetes Commissariat, gut gethan / und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten / und abgezogen werden / wan auch schon die Verbrechere in Versohn nicht nahmbafft gemacht / oder angehalten werden könten / so solle dannoch der diese Trouppen commandirende Officier / das Regiment oder in Ermanglung dessen / der Grayß-Stand / oder Zahlungs-Herr / dem solche Leuthe zustehen / behörige Justiz pflegen / und für den Schaden die schuldige Vergnügung ohnweigerlich geben.

Wobey ferner zu Verhütung der Lands-Untertanen
Ruin,

Ruin, für rathsam befunden worden / die Anzahl der Troß-
 Pferde nach obged. Verpflegungs-Ordonnanzen bey denen
 Craysen möglichst gleich zu halten / und nach dem Reichs-
 Gutachten vom 30. Jan. 1682. zu restringiren / und in specie
 zu benennen / wie viel sowohl hohen als niederen Officiere an
 Pferd / und dan solchen Knechten / so zu der Compagnie obli-
 girt / und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten können /
 zu gestatten seye / wordurch die übermäßige Bagage, und aller
 nur zur Schwächung der Armee gereichende unnothwendige
 Troß verhütet / und abgeschaffet wird / und läst man es bey
 dem / was von der Officiers höchst schädlichen luxu im Arti-
 culs-Brieff bereits enthalten / anhero wiederholend bewen-
 den / vornemlich aber solle kein Feld-Herz / Crayß / oder Stand
 dem andern mit Winter-oder so genannten Stand- und Re-
 fraichir-Quartier / oder sonst beschwerlich fallen. Wobey
 jedoch beyde löbl. Craysen / Francken und Schwaben sich hiemit
 den klaren Inhalt der mit der Kayserl. Hoff-Cammer / und de-
 nen associirten Craysen im Jahr 1701. den 18. Febr. vergliche-
 nen / soforth im Jahr 1702. indenen Nördlingischen Associa-
 tions- und darauff gefolgtten Accessions-Recessen vom 16.
 und 17. Martii per modum foederis ausdrücklich ange-
 nommenen March - Ordnung gleichfalls
 per expressum wollen gezo-
 gen haben.



53

Mr Carl Alexander,

Herzog zu Württemberg und Teck /
Graff zu Mömpelgard / Herz zu Heydenheim /
Ritter des güldenens Bliesses / der Röm. Kayserl. Majestät / des Heil. Röm. Reichs und des Löbl. Schwäbischen Creyses General- Feld- Marschall /
commandirender General in dem Königreich Servien /
Præses der daselbstigen Administration, Obrister über 2. Kayserl. und 2. Schwäbische Craiß- Regimenter zu Ross und Fuß / wie auch
commandirender General über die Kayserl. und Reichs- Armee ꝛc.

S Nachdem man aus der Erfahrung hat / wasmassen bey Gelegenheit der bevorstehenden Beziehung deren Winter- Quartieren und Verlegung deren auff die Postirung gewidmeten Trouppen von einigen Zaumlosen und übel disciplinirten Soldaten die Löbl. Crayse und deren Unterthanen gegen alles Recht und Billigkeit mit Vorspan / reith- und gehenden Botten ohne Noth nach eigenem Gefallen dann und wann aus blossem Muthwillen oder ohnerlaubter Absichten bedrangsset und mitgenommen / nicht weniger mit Jagen und Fischen nach jedes eigener Willkühr verfahren / auch sonst allerhand ungebührliche / sowohl zu Abbruch deren Landsherrlichen gerechtfamen und Einkünfften / als zu Ruin deren Einwohneren gereichende fast unerträglichen Excessen begangen / sofort der Unterthan und Land- Man zu anderwärts zu des gemeinen Wesens Dienst und Besten abziehenden ohnumgänglich erforderlichen Præstationen ausser Stand und Vermögen gesetzt / die Lands- Herren und Herrschafften aber ein und anderer ihnen allein zukommender Gerechtig- und Nutzbarkeiten / auch Plaisiren beraubet werden; Gleichwie nun keineswegs zu erdulden ist / daß Chur- Fürsten und Stände von dergleichen ohngeartheten Leuthen / die solche schützen und gehörig respectiren solten / durch dergleichen höchst- sträfflichen Insolentien / Muthwillen / Exactionen und Bedrückungen in ihrem eigenen Land bedrängt- enervirt und zu Grund gerichtet werden; Als wird denen sämtlichen unter unserm General- Ober- Commando stehenden Kayserl. Reichs- und Craiß nicht minder denen übrigen von frembden Potentaten übernommenen Hülfss- Völkern / oder Auxliar- Trouppen /

A 2

Herren

Herren Officiers und Commendanten deren Regimenter/ auch ihren untergebenen Gemeinen durch gegenwärtiges offene Patent hiemit kund und zuwissen gemacht/ ein jeder dabey/ insonderheit die Regiments-Commendanten gemessen und alles Ernstes ermahnet/ die gebührende gute Ordre, scharffe Kriegs-Disciplin und Manns-Zucht zu halten/ sofort nachgesetzte Puncten sowohl vor ihre Persohn selbst/ als von denen deren Commando untergebenen Troupen genauist zu beobachten/ auch mit Nachdruck darob zu halten. Und zwar.

I.

Solle das Holz/ Obst-Bäume/ Zäune/ und alles/ was dem Landmann in-oder ausser seinem Haus zugehöret/ vor zufügenden Gewalt und Nachtheil verschonet bleiben/ und widrigen Falls/ wan einiger Excess vorgehet/ wodurch dem Landmann einiger Schaden verursachet wird/ die Bonificirung an den Commendanten deren Troupen zu suchen seyn/ allwo dieselbe sich befinden.

II.

Wird die Jagd in genere, wie auch das Auslaufen in die Felder und Wälder/ mit und ohne Rohr oder Gewehr/ sowohl auff dem Marche, als in denen Quartieren/ wie imgleichen das Fischen und Krebsen/ gänglich abgestellt und verboten/ daher sich die Officiers sowohl als Gemeine dessen allerdings enthalten/ auch ohne Machung neuer Wegen/ Einreissung der Zäunen und andern dergleichen verübenden Excessen/ sich deren gebrauchigen Wegen und Strassen bedienen/ und zu dessen verlässiger Beobachtung die tägliche patroullen der Cavallerie/ von einer Postirung zur anderen/ dergestalten eingerichtet werden sollen/ damit auff denen Strassen eine beständige Obacht gehalten werde.

III.

Die general Profosen/ so viel ihrer seynd/ oder in deren Ermangelung die Regiments-Profosen/ welche von der hohen Generalität hiezu benennet werden/ sollen nebst diesen commandirten Leuthen/ täglich die Obacht mit haben/ auff daß kein Unordnung vorgehen/ und bevorab das Ausreithen/ Streifen/ Rauben/ und Plündern (worunter sich das den Winter hindurch allen Ordnungen entgegen lauffende Fouragiren versteht) abgehindert/ an der Zufuhr keinen Mangel verursachet/ und diejenige/ welche Excessen begehen/ gleich in flagranti den causirten Schaden auff der Strassen gut zu machen angehalten werden können; Auch solle dem Officier, so in selbiger Gegend commandirt/ ohne weitere Entschuldigung die Verantwortung dafür obliegen.

IV.

IV.

Solle kein Anmuthung beschehen die Births-Häuser ohne Noth mit Quartieren zu belegen / damit denen Herrschafften ihre Rechten / und den Reisenden die Bequemlichkeit zu logiren / nicht benommen werde / und denen Marquetentern bleibt zwar ohnverwehrt / an die bequartirte Officiers und gemeine Soldaten / die zu ihrer Subsistenz nöthige Eß- und Trinck-Sachen zu verkauffen / jedoch mit dem ausdrücklichen Verbott / nicht das mindeste an die Unterthanen / unter Straff der Confiscirung / verkäufflich abzugeben / weder sonst in einigen Commercirens in denen Städten und Dörffern sich anzumassen.

V.

Kein überflüssiges Troß und liederliches Gesindel solle in die Quartiers / zu des Landmanns Beschwerung / gebracht oder widrigen Falls dieses unter die Excessen mit eingerechnet / und dessentwegen die baare Bezahlung in Land-läuffigen Preiß für alles prästiret werden.

VI.

Keinem Officier noch Gemeinen / weder einigem Kriegs-Bedienten / solle erlaubt seyn / etwas der Ordonnanz zuwider strebendes von dem Quartiersmann zu begehren / oder zu extorquiren / weder soll ein Unter-Officier oder Gemeiner auß seinem Quartier ohne glaubwürdigen Paß / wenigstens von seinen Rittmeistern oder Hauptmann / oder Compagnie-Commendanten / reithen / oder gehen / und welche darwider thun / und ohre Paß ergriffen würden / mag so wohl von der Obrigkeit eines jeden Orths / als von denen Unterthanen / oder auch von denen Officiern und Soldaten angehalten / in Arrest genommen / und zu seinen Obristen und Commendanten / oder auch ins Haupt-Quartier / zur gebührenden Straff gelieffert werden.

VII.

Die reisende Personen sollen nicht gekräncket / ihnen kein Convoy / wider ihren Willen / auffgetrungen / weder Geld dafür begehrt / desgleichen bey dem Quartiersmann sich friedlich gehalten / und dieser weder mit Worten noch Thätlichkeiten auff keine Weiß beunruhiget werden / und wan sich / wider Verhoffen / ergiebet / daß die Officiers dem Soldaten entweder zu Begehung einiger Excessen / durch Befehl oder in andere Weg / Anlaß geben / oder wissentlicher Dingen die Defordres / so sie hätten verwehren können und sollen / geschehen lassen (oder auff angebrachte Beschwehrden dem Kläger zum gebührenden Recht nicht verhelffen / sondern durch die Finger gesehen hätten / so solle zwar / nach vorher authentischer und Individual-Beweisung sothaner Excessen / derjenige / welcher diese verübet / das

erpreste und abgenommene / wan es noch vorhanden / zurück zu stellen - und anbey zur verdienten Straff / oder allensfalls der Officier zum Ersas angehalten werden.

VIII.

Einem jeden Hoch- und Löblichen Stand bleibet die Auftheilung deren Quartieren / wie auch zu benennen frey / was dieselbe für Plaz und Dertter / (worunter besonders die Residenzien / Pfarr-Kirchen / Schulen und andere öffentliche Häuser zu verstehen seynd) von der Einquartierung ausgenommen haben wollen / welche auch sodan ohne Widerspruch davon zu verschonen seynd.

IX.

Es sollen weder die hohe noch andere Officiers / weniger die Gemeinen / denen Fürsten und Ständen in ihren Regalien / Hoheiten / Jurisdictionen / Einkünften / Gefällen / Rechten und Gerechtigkeiten den geringsten Eintrag thun / sondern dieselbe / und deren Beambte und Bediente / in ihrer Übung und respectivè Einziehung ganz ohngeirret und ohngehindert lassen / mit hin sich nicht unterfangen / neue Auflagen / unter was Praxtext und Rahmen es seyn mögte / zu machen / imgleichen wegen der Jurisdiction sich nach demjenigen richten / was diesert halben in dem legtern Reichs-Schluß / und dem darinnen auffß neue bestätigten Articulß-Brieff de A. 1682. verordnet worden.

X.

Die Gottes-Häuser / Kirchen / Schulen und deren selbst Diener / auch andere privilegirte Häuser / sollen / ohne Unterscheid der Religion, ohnversehrt und ohnverlegt gelassen / auch alle Beunruhigung und Hinderung in dem Exercitio Religionis, so wohl bey dem einen als andern / unter Leib- und Lebens-Straff verboten seyn.

XI.

Die Unterthanen sollen von denen Officieren und Soldaten mit Fuhren / Vdrspannen / Frohnen / Bottenlauffen / Verschaffung der Post- und Ordonanz-Pferden / auch dererley andern verschiedenen Diensten nicht beschwehet / keine ohnnöthige oder überflüssige Vdrspann begehrt / weniger ohne vorgehende Ersuch- und Bewilligung der Obrigkeit oder dero Beambten dergleichen Vdrspann eigenmächtig hinweg genommen / die eingewilligte und mitgegebene aber / nicht weiters / als von einem Nacht-Quartier zum andern gebraucht / und weder einige Leuth / noch Pferd oder Ochsen / Wagen noch Karren / unter was Vorwand es seyn möge / zurück gehalten / ausgetauscht / oder verdorben werden / imgleichen soll denen Ständen bey

kom:

51

Kommenden Marchen die durch ihre Land ziehende Trouppen in thunlichen Zeiten / und nach Gutbefinden der hohen Generalität / entweders campiren oder cantoniren zu lassen frey und ohnbenommen / gedachte Trouppen aber an die derenthalben ergangene allgemeine Kayf. und Reichs-Reglementen gebunden seyn / und wan

XII.

Allenfalls sich zutrüge / daß ein so anderer Löbl. Stand oder auch dessen Unterthanen / Bediente / oder sonst An- und Zugehörige / wider dieses Reglement im geringsten beschwäret werden / so mögen selbige ihre Klage bey der hohen Generalität / auch nach Beschaffenheit der Sachen / bey dem Kayserl. General-Kriegs-Commissariat-Ambt anbringen / da alsdan alle schleunige Hülff und nachdrückliche Remedur durch ohnmachlässliche scharffe Abstraffung gewiß erfolgen wird.

XIII.

Der effective Stand deren Trouppen solle vor allem in Consideration genommen / mithin keine mehrere Portiones, als dieser ausmachet / vom Quartiers-Mann verlangt werden.

XIV.

Nach Endigung deren Winter-Quartier welche über die behörige Zeit / wan es anderst Ratio Status & Belli zugiebet / nicht zuverlängerer seynd / sollen die Trouppen denen Ständen / wan sie austrücken / unter dem Nahmen der Cantonir- oder Campirung nicht länger beschwerlich fallen / sondern durch Vorsorg des Kayserl. General-Kriegs-Commissariat-Ambts / hiernach verpflegt werden.

XV.

Wan einige Mannschafft auf die Wachten / Postirung oder anderes Commando verschickt wird / und auffer dem Quartier seyn muß / kan selbige an dem Quartiers-Stand für den Service und Portion, auf die Zeit des Ausbleibens weder einiges Geld fordern / noch die Nachführung deren Portionen und des Service, zu denen Postirungen oder Wachten und Commando verlangen / sondern selbe hat solchenfalls / im Dahin- und Zurück-Marche die Portionen und den Service, in denen betreffenden Stationen in loco aber die Portiones auß denen Kayserl. Magazinen / und den Service durch die Unterthanen derjenigen Ständen zu empfangen / in deren Gebieth die Postirung / Wachten und Commando, zu stehen kommen.

XVI.

Nach Ende eines jeden Monats solle zwischen denen Trouppen und dem Stand / in dessen Land selbige liegen / ordentlich abgerechnet / und die Liquidation gepflogen werden /
und

und wird man auch bestens besorget seyn / für die genossene Portiones die baare und ohnverlangte Zahlung zu leisten.

XVII.

Für die abwesende / welche in dem dermahligen Reichs-Bequartierungs Statu nicht begriffen / oder illegitime abwesend seynd / solle nichts gefordert / imgleichen für die zuwachsende Recrouten und Rimonta ehender / als vom Tag / da sie würcklich gestellt und eingerückt / nichts abgereicht noch bezahlt werden.

XVIII.

Die Anweisung deren Quartieren sollen weder die Ober-Officiers noch ihre Untergebene / ohne Einwilligung des Quartier-Stands / zu verändern befugt sondern die diesfalsige Einrichtung dem Stand lediglich überlassen seyn.

XIX.

Alle Erpressungen von denen Unterthanen / an Naturalien oder Geld / sollen verboten seyn / und die beschehende / auff allmahlige Anzeig sogleich abgestellt / und die Ersetzung dafür verschafft werden.

XX.

Unter dem Vorwand deren Staabs-Fahnen- und andern Wachten / oder sonsten / solle der Bequartierungs-Orth mit Anschaffung eines mehrern Holz und Lichts / als nöthig ist / nicht beschwehrt werden. Welchen Befehlen und Ordonanz von allen gebührend nachgelebet und darwieder zu handeln / niemand gestattet werden solle. Zu dessen Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Herzoglich Insiegel hierbey drucken lassen. Gegeben im Haupt-Quartier Heu-delberg den 9. Octob. 1734.

Carl Alexander,

H. z. Würtemberg.



Ad Mandatum Serenissimi Do-
mini Domini Ducis.

Jos. Zenegg von und zu
Scharffenstein.

und wird man auch bestens besorget seyn / für die genossene Portiones die baare und ohnverlangte Zahlung zu leisten.

XVII.

Für die abwesende / welche in dem dermahligen Reichs-Bequartierung seynd / solle nicht Recrouten und gestellt und eing...

Die Anwe Officiers noch i tier: Stands / Einrichtung der...

Alle Erpr lien oder Geld auff allmahlige dafür verschaff...

Unter dem Wachten / ode Anschaffung ei nicht beschweh von allen gebü niemand gestat Uns eigenhänd gel hierbey dru delberg den 9. 2

Carl H. J. W



illegitime abwesend für die zuwachsende tag/da sie würcklich doch bezahlt werden. n weder die Ober- billigung des Quar- ern die diesfalsige n seyn. anen / an Natura- die beschehende / und die Ersetzung ahnen-und andern terungs-Orth mit s/ als nöthig ist / sen und Ordonanz wieder zu handeln / erkund haben Wir Herzoglich Insie- apt: Quartier Hey

renissimi Do- mini Domini Ducis,

Jos. Zenegg von und zu Scharffenstein.